

## **Amtsverordnung für den Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über das Führen von Hunden vom 27. Februar 2008**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2. Und 3. Des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S.335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.551), sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-v S.657), verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, Aktenzeichen II 3 32 1 VO vom 19.02.2008:

### **§1 Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätzen, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind
  1. Läufige Hündinnen im gesamten Amtsbereich,
  2. Hunde im Stadtgebiet von Wesenberg, ausgenommen Zwenzower Weg außerhalb der Bebauung, Am Labus, Ahrensberger Weg, Am Hölkowschen Berg sowie die Ortsteile Ahrensberg, Below, Hartenland, Klein Quassow, Pelzkuhl, Strasen und Zirtow an der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (3) Die Lage und äußere Begrenzung des in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stadtgebietes von Wesenberg ist im Lageplan der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.
- (4) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind verschließbare Behältnisse oder verschließbare Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkotes zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.

### **§2 Ausnahmeregelungen**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Blinden- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Ausgewiesene Hundebadestellen, Hundesportplätze und die Hundebadestellenfläche in Wesenberg, Am Glockengraben, sind von den Bestimmungen des § 1 ausgenommen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, auf Sportstätten, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
  2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 läufige Hündinnen im gesamten Amtsbereich unangeleint führt,
  3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Hunde in dem in der Anlage nach § 1 Abs. 3 ausgewiesene Stadtgebiet von Wesenberg unangeleint führt,
  4. § 1 Abs. 4 Satz 1 als Hundehalter oder –führer die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt,
  5. § 1 Abs. 4 Satz 2 als Hundehalter oder –führer kein verschließbares Behältnis oder keinen verschließbaren Beutel mitführt, in die der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann und auch in sonstiger Weise keine Vorkehrungen zur Beseitigung des Tierkotes trifft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geahndet werden
- (3) Ordnungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher

**§ 4**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung für den Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über das Mitnehmen von Hunden vom 04. März 2005 außer Kraft.

Mirow, den 27. Februar 2008

Thomas Müller  
Amtsvorsteher